

STATUTEN

TURNVEREIN BÄTTERKINDEN

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Bätterkinden	TVB
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

2. Im Text verwendete Bezeichnung

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten VV/GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der TVB ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde 3315 Bätterkinden.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes Oberaargau-Emmental
- der Vereinigung Berner Kantonalverbände
- des STV

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert.

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Dem Verein gehören an

- selbständige Riegen
- unselbständige Riegen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen. Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder Aktiv
- Freimitglieder Passiv
- Ehrenmitglieder Aktiv
- Ehrenmitglieder Passiv

Art. 9

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer regelmässig an den Aktivitäten des TVB teilnimmt. Übertritte aus der Jugend erfolgen im letzten Schuljahr. Die Aufnahme erfolgt jeweils an der ordentlichen GV.

Art. 10

Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen.

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Diesbezügliche Vorschläge sind mindestens zwei Monate vor der GV schriftlich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der GV.

Art. 15

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Durch die Zahlung des Gönnerbeitrages entsteht keine Mitgliedschaft.

V. Organe

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung GV
- Vereinsversammlung VV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- techn. Kommission TK
- Spezialkommissionen
- Revisoren

V.I. Generalversammlung

Art. 17

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitglieder
- Freimitgliedern
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- 2 Delegierten je selbständige Riegen
- Mitglieder des VS und der TK
- Revisoren

Art. 18

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des technischen Leiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 19

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 20

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 21

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 22

Sämtliche Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Delegierten der selbständigen Unterliegen sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

V.II. Vereinsversammlung

Art. 24

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Gönner) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, 14 Tage im Voraus.

V.III. Turnstand

Art. 25

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerischen Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen und ist 10 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen.

V.IV. Vorstand

Art. 26

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- übrige 6 bis 10 Mitglieder

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 27

Die Obliegenheit des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 28

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

V.V. Technische Kommission

Art. 30

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischer Leiter
- Übrige 6 bis 12 Mitglieder

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung wird durch ein Reglement festgelegt.

Art. 31

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Information an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören.

V.VI. Spezialkommissionen

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

V.VII. Revisoren

Art. 33

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Art. 34

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 35

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 36

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 37

Die Detailaufgaben des VS der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und/oder Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 38

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 39

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 40

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 41

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen von maximal CHF 100.-
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 42

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Turnfesten
- Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgesetzt Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Art. 43

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 44

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes

Art. 45

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 46

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 47

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und von den Revisoren geprüft werden.

Art. 48

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über die Bezahlung des Mitglieder-beitrages hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 49

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 50

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbands Oberaargau-Emmental.

Art. 52

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 53

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde 3315 Bätterkinden treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.



Art. 54

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 55

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 04. März 2000.

Art. 56

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung 1. März 2013 genehmigt.

Bätterkinden, 1. März 2013

Für den Turnverein Bätterkinden:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....

Marco Schneider

.....

Brigitte Siegenthaler